

Änderungen des AEAO

Wie viel Politik ist erlaubt?

Bundesministerium der Finanzen, Schreiben 12.01.2022

Beim Begriff der politischen Bildung differenziert die Abgabenordnung zwischen der Förderung der Volksbildung und der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ergibt sich aus beiden Förderzwecken kein eigenständiger steuerbegünstigter Zweck der Einflussnahme auf

- die politische Willensbildung und
- die Gestaltung der öffentlichen Meinung in beliebigen Politikbereichen im Sinne eines „allgemeinpolitischen Mandats“.

Eine steuerbegünstigte allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens ist nur dann gegeben, wenn sich die Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt.

Hinweis Politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungs- und Willensbildung, Gestaltung der öffentlichen Meinung oder Förderung politischer Parteien) zählen nicht zu den gemeinnützigen Zwecken. Eine parteipolitische Betätigung ist immer unvereinbar mit der Gemeinnützigkeit.

Gleichwohl darf ein gemeinnütziger Verein auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, wenn dies der Verfolgung seiner steuerbegünstigten Zwecke dient und er parteipolitisch neutral bleibt. Die Beschäftigung mit politischen Vorgängen muss aber im Rahmen dessen liegen, was das Eintreten für die steuerbegünstigten Zwecke und deren Verwirklichung erfordert. Die kritische Information der Öffentlichkeit und auch von Politikern sowie die Diskussion können zur Förderung der Allgemeinheit gehören.

Hinweis Unschädlich sind etwa die Einbringung von Fachwissen auf Aufforderung in parlamentarischen Verfahren oder gelegentliche Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen im Rahmen der steuerbegünstigten Satzungszwecke. Eine derart dienende und damit ergänzende Einwirkung muss aber gegenüber der unmittelbaren Förderung des steuerbegünstigten Zwecks in den Hintergrund treten. Bei Verfolgung der eigenen satzungsmäßigen Zwecke darf die Tagespolitik nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins stehen.

Ein steuerbegünstigter Verein darf außerhalb seiner Satzungszwecke durchaus vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen (z.B. ein Aufruf eines Sportvereins für Klimaschutz oder gegen Rassismus).

